

## § 19 Kleine Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. <sup>2</sup>Sie erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens sechs unmittelbar vorhergegangener Unterrichtsstunden sowie auf Grundkenntnisse. <sup>3</sup>Kurzarbeiten müssen sich vom Umfang einer Schulaufgabe deutlich unterscheiden und sollen mit einem Zeitaufwand von höchstens 30 Minuten bearbeitet werden können. <sup>4</sup>Die Entscheidung, ob Kurzarbeiten geschrieben werden, trifft die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres; § 18 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. <sup>2</sup>Sie werden schriftlich bearbeitet und beschränken sich auf den Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde bzw. Doppelstunde einschließlich der Grundkenntnisse. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt nicht mehr als 20 Minuten.
- (3) <sup>1</sup>Fachliche Leistungstests können nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums durchgeführt werden. <sup>2</sup>Sie werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. <sup>3</sup>An dem Tag, an dem die Klasse einen fachlichen Leistungstest schreibt, werden Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben nicht gehalten.
- (4) Mündliche Leistungsnachweise sind Rechenschaftsablagen, Referate und Unterrichtsbeiträge.
- (5) Praktische Leistungsnachweise sind zu erbringen in den Fächern Sport, Musik, Kunst, Werken, Textiles Gestalten, Ernährung und Gesundheit sowie Informationstechnologie.
- (6) <sup>1</sup>Die Zahl der Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben sowie der mündlichen und praktischen Leistungsnachweise bestimmt die Lehrkraft des betreffenden Fachs. <sup>2</sup>In jedem Schulhalbjahr sind je Fach insgesamt mindestens zwei; in mehr als zweistündigen Fächern mindestens drei Leistungsnachweise nach Satz 1 zu fordern, davon in zwei- und mehrstündigen Vorrückungsfächern mindestens ein Leistungsnachweis im Sinn von Abs. 4. <sup>3</sup>Im Fall des § 16 Abs. 2 sind die für das Schuljahr vorgeschriebenen Leistungsnachweise jeweils im Schulhalbjahr zu erbringen.
- (7) <sup>1</sup>Für Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben gilt § 18 Abs. 6 entsprechend. <sup>2</sup>An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit geschrieben werden. <sup>3</sup>An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit schreibt, werden Stegreifaufgaben nicht gegeben. <sup>4</sup>In einer Woche sollen höchstens drei angekündigte schriftliche Leistungsnachweise gehalten werden, davon höchstens zwei Schulaufgaben.
- (8) § 18 Abs. 9 gilt entsprechend.